

Notar

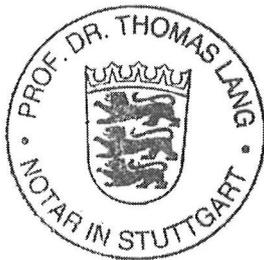
Prof. Dr. Thomas Lang



Notarbescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die in der nachstehenden Fassung des Gesellschaftsvertrages geänderten Bestimmungen mit dem Gesellschafterbeschluss vom 7. August 2017, UR.Nr. 1507/2017-L des Notars Prof. Dr. Thomas Lang in Stuttgart, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Stuttgart, 7. August 2017



Prof. Dr. Thomas Lang
Notar

Gesellschaftsvertrag

der

Stiftung KinderHerz Deutschland gGmbH

mit dem Sitz in Berlin

I.

Firma und Sitz, Gesellschaftszweck, Geschäftsanteile

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stiftung KinderHerz Deutschland gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Essen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im In- und Ausland zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Sitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Daneben kann die Gesellschaft die in Absatz 2 genannten Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch die Verbesserung der Prävention, Diagnose, Therapie, Nachsorge und Selbsthilfe auf dem Gebiet der Krankheitsverhütung und Gesundheitsförderung bei Früh- und Neugeborenen, Säuglingen, Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen, mit allen dafür geeigneten Maßnahmen, dazu gehören insbesondere solche im Bereich der Herzchirurgie und Kardiologie sowie in allen anderen medizinischen Disziplinen, durch die Aufklärung der Bevölkerung, des Erkrankten sowie seiner Angehörigen, durch die Unterstützung des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches sowie durch die Ermöglichung der Durchführung von therapeutischen Sportmaßnahmen, Physiotherapien und medizinischer Maßnahmen, außerdem durch die Veranstaltung von Kunstausstellungen und die Verleihung von Preisen. Die Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden.

Die Gesellschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
- (7) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn deren Gegenstand nicht im Widerspruch zum Gesellschaftszweck gemäß den vorstehenden Absätzen steht.

§ 3 Stammkapital, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Beratungskosten, Beurkundungskosten, Registergebühren etc.) bis zum Betrag von € 2.500,00.

§ 4 Geschäftsanteile, Veränderung der Beteiligungsverhältnisse

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile sind nur mit Einwilligung der Gesellschaft wirksam. Sie darf nur bei Zustimmung aller Gesellschafter erteilt werden.
- (2) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem geteilt und zusammengelegt werden. Die Teilung und Zusammenlegung bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschlusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen in seiner Person oder des Umfangs seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt für den Nachweis § 35 Grundbuchordnung entsprechend.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

1. Geschäftsführung

§ 6 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

§ 7 Ausübung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.

- (3) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung abgeändert werden.
- (4) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Durch die Gesellschafterversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vertretung

Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Gesellschafterversammlung

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt

ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - b) Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
- a) innerhalb der ersten elf Monate eines Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Entlastung der Geschäftsführer (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen (Ladungsfrist).

III. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Liquidation

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Größenbedingte Erleichterungen sind zu nutzen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Prüfung durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

§ 12 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden.

§ 13
Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden. Das darüber hinausgehende Vermögen ist nach Beendigung der Liquidation auf die Stiftung KinderHerz mit Sitz in Stuttgart mit der Verpflichtung zu übertragen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

§ 14
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.
